



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Applied Chemicals Handels GmbH Schweiz (ACAT)

1. Ausschliessliche Geltung

Für alle Lieferungen und Leistungen der ACAT gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich (Fax, Email, Brief) anerkannt wurden.

2. Angebot

Alle Angebote sind freibleibend. Eingehende Bestellungen werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der ACAT verbindlich.

3. Art und Umfang der Lieferung

Für Art und Umfang der Lieferung sind ausschliesslich die Auftragsbestätigungen der ACAT massgebend.

4. Lieferzeit

Liefertermine gelten als freibleibend. Verspätungen, Verzögerungen oder die Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund höherer Gewalt gelten nicht als Vertragsverletzung. Bei Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Arbeiter-, Energie-, oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen und Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse, ist die ACAT berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn Untertierlieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäss beliefern.

5. Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Ware an den ersten Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Besteller über. Falls vom Besteller keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen erteilt wurden, kann die ACAT in dessen Auftrag die Warensendung gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

6. Versand und Verpackung

Alle Sendungen reisen auf Kosten des Bestellers. Die ACAT organisiert Versand und Verpackung nach bestem Wissen, haftet aber nicht für billigste Verfrachtung. Der Besteller ist verpflichtet, vorgeschriebene Kennzeichnungen seines Landes und seiner Region der ACAT mitzuteilen.

7. Mengeneinheiten und Preis

Für die Berechnung der Menge sind allein die beim Abgang ermittelten Mengen, Gewichts- oder Stückzahlen massgebend. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk, unverzollt und ohne Mehrwertsteuern.

8. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und durch Überweisung oder durch Scheck ohne Skontoabzug zu bezahlen. Zur Annahme von Wechseln als Zahlung ist die ACAT nicht verpflichtet. Diese können nur aufgrund vorheriger Vereinbarung angenommen werden. Diskont oder sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die ACAT behält sich vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die Forderungen der ACAT gefährdet erscheinen.



9. Abtretung / Aufrechnung

Der Besteller ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber der ACAT abzutreten. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig.

10. Zahlungsverzug

Vom Tage der Fälligkeit sind ohne besondere Benachrichtigung Verzugszinsen in Höhe von 8% geschuldet.

11. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt im Eigentum der ACAT, bis der Besteller den geschuldeten Kaufpreis bezahlt hat.

12. Prüfung und Abnahme durch den Besteller

Unverzüglich nach Erhalt und vor Gebrauch oder Weiterverarbeitung der Ware hat der Besteller diese zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich zu rügen. Die Rügefrist verwirkt nach Ablauf des zehnten Arbeitstages nach Eingang der Ware. Bei Mangelhaftigkeit der Ware hat die ACAT das Recht nach ihrer Wahl die Ware entweder umzutauschen, nachzubessern oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurück zu nehmen. Die ACAT, oder ein von der ACAT bestimmter Dritter, muss die Möglichkeit der Überprüfung der Beanstandung haben. Fehlmengen werden wenn möglich nachgeliefert, andernfalls wird eine Gutschrift erteilt.

13. Beratung und Haftungsbeschränkung

Eine Beratung der ACAT erfolgt nach bestem Wissen. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht davon, die Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selber zu überprüfen.

Bei verspäteter Lieferung beschränkt sich die Haftung auf alle Fälle höchstens auf den Fakturapreis der Lieferung. Insbesondere wird jegliche Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn beim Besteller oder bei Drittpersonen sowie für Folgeschäden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen wird in jedem Fall ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort / Rechtswahl / Schiedsgericht

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware und für die Zahlung ist der Sitz der ACAT. Dieser Vertrag untersteht dem internen schweizerischen Recht. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen der ACAT einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen eines Vertrages, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung und alle damit zusammenhängenden Ansprüche aus Bereicherung oder unerlaubter Handlung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Basel.

Basel, 31.08.2006